

**Anlage 6**  
(zu § 41)

Gültig ab 1. April 2014

**Familienzuschlag**  
(Monatsbeträge in EUR)

	<b>Stufe 1</b> (§ 42 Abs. 1)	<b>Stufe 2</b> (§ 42 Abs. 2)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	117,58	254,04
übrige Besoldungsgruppen	123,46	259,92

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 136,46 EUR für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 359,82 EUR für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

**Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5**

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 EUR, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 25,56 EUR,
- in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 EUR und
- in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 EUR.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.